

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen für ATP ALLTAPE Klebtechnik GmbH – im folgenden ATP genannt – gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeute keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Ein Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Bestellungen können durch ATP widerrufen werden, ohne dass dadurch Kosten entstehen, sofern nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer durch diesen eine Auftragsbestätigung versendet wird.

2 Lieferung und Versand

2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisungen der ATP zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer hat eventuelle Änderungen der Termine unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der ATP und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der ATP angegeben.

2.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern. Die Verpackung muss beförderungssicher sein und den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen entsprechen. Für die Rücklieferung von Verpackungsmaterial (Eigentum des Auftragnehmers) sind gegenseitige Vereinbarungen zu treffen.

3 Lieferfristen, Liefertermine

3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

3.2 ATP ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert wurden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.3 Wird die Annahme der Ware durch Ereignisse verhindert oder erschwert, die nicht im Einflussbereich von ATP stehen, so behält ATP sich vor, die Annahme um die Dauer dieser Ereignisse hinauszuschieben. Als Ereignisse der genannten Art gelten u.a. Eingriffe Dritter, Feuer- und Wasserschäden, Verknappung von Energie, Rohstoffen oder Transportmitteln, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Ereignisse, die zur Einschränkung und zum Stillstand der Produktion von ATP führen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Wochen an, dann ist der Lieferant zum Rücktritt des Vertrages berechtigt.

3.4 Die Anlieferung der Waren hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

allgemein	Mo – Do	07:00 – 15:30 Uhr
Stanzteile	Mo – Do	07.00 – 15.30 Uhr
	Fr	07.00 – 13.00 Uhr
Tankzüge	Mo – Fr	06:00 – 13:00 Uhr

Sollte außerplanmäßig Ware angeliefert werden müssen, so ist rechtzeitig eine Abstimmung mit der verantwortlichen Beschaffungsabteilung vorzunehmen, damit auch die nötigen Mitarbeiter vor Ort sind.

4 Qualität und Abnahme

4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware den unterbreiteten Spezifikationen bzw. Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Der Lieferant sichert vor allem hinsichtlich der zu liefernden Produkte zu, die jeweils aktuellen in der EU geltenden

Bestimmungen/Richtlinien über die Unbedenklichkeit von Inhaltsstoffen jederzeit einzuhalten. Sollten Änderungen der Bestimmungen/Richtlinien Änderungen im Herstellungsprozess oder bei den Inhaltsstoffen der Produkte erforderlich machen, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich umsetzen und ATP hiervon vor Lieferung schriftlich informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Stoffe entsprechend der EU-Richtlinie 67/548/EWG, die als reprotoxisch, teratogen, mutogen oder cancerogen eingestuft sind, sowie Stoffe der EU-Richtlinie 76/769/EG in den gelieferten Produkten zu verwenden. Desweiteren sichert der Auftragnehmer zu, dass die VO (EG) 1907/2006 (REACH) und RL 2002/95/EG (RoHS) eingehalten werden.

4.2 Die ATP behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

4.4 Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den im Pflichtenheft aufgeführten Vorschriften hinsichtlich Funktion der bestellten Ware und sicherheitstechnischer Anforderungen entsprechen.

4.5 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen ATP zugute.

5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsauflistung nach Versand der Ware in zweifacher Ausfertigung ATP zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgesendet.

5.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt ATP, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.4 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge wird erst nach Erhalt einer vollständigen Rechnung in Lauf gesetzt.

6 Aufrechnung und Abtretung

6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen ATP ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

7 Gewährleistungen

7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt ATP auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch ATP kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen wird ATP den Auftragnehmer über drohende

Schäden unterrichten und sofern der Auftragnehmer eine Selbstbeseitigung nicht innerhalb von zwei Tagen gewährleisten kann, wird ATP auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen bzw. anderweitig Ersatz beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist ATP berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Für eine Nachbesserung wird dem Auftragnehmer die mangelhafte Ware zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware bei ATP abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beginnt am Tage der erfolgreich erbrachten Leistung.

7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch ATP erfolgen.

8 Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungs-, Liefer- und Prüfvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die ATP dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung seines Auftrages überlassen werden, bleiben Eigentum von ATP. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sie sind vom Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben, wenn dieser sie zur weiteren Erfüllung seiner Leistung nicht mehr benötigt.

9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern ATP dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt sie der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

10 Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet bzw. genutzt werden.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtszuständigkeit

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Mihla/Buchenau.

12.2 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Eisenach. ATP ist jedoch nach eigener Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer in einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Für das Rechtsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.